

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

weitesten Spielraum lassen. Wir wissen, daß wir das können und dürfen. Die heldenmütige Gegenwehr, von der uns der Feind wider seinen Willen Kunde geben muß, zeigt uns — wenn wir es nicht schon vorher wußten —, daß draußen in unseren Kolonien Männer mit dem Herz auf dem rechten Fleck auf der schweren Wacht stehen.

(Bravo!)

Wir wissen, daß diese Männer das Menschenmöglichste tun, um gegen einen mit allen Mitteln kämpfenden Feind das in harter Arbeit erworbene und nutzbar gemachte Land zu schützen, die ihnen anvertrauten Menschenleben zu sichern, sich selbst und der deutschen Flagge Ehre zu machen, ja — ich stehe nicht an, das zu sagen —: den Namen und die Ehre und die Zukunft des weißen Mannes in den fremden Kontinenten zu retten.

(Lebhaftes Bravo!)

Angesichts solchen Kampfes, in den unsere Schutzbiete mit allen Fasern verstrickt sind, konnten und wollten wir keine ins einzelne gehende Etatsvorschriften in Vorschlag bringen. Wir haben Ihnen deshalb lediglich einen kurzen Etatsgesetzentwurf, ohne die üblichen detaillierten Anlagen, vorgelegt. Durch diesen Gesetzentwurf soll, nach Art eines Notgesetzes, den Männern draußen in den Kolonien die Möglichkeit gegeben werden, unter Anwendung — soweit das möglich ist — der Grundsätze, wie sie bisher bestanden, die Finanzwirtschaft weiterzuführen. Alle Einzelheiten, die zu diesem kurzen Entwurf über das Etatsgesetz für die Kolonien zu bemerken sind, darf ich mir für die Kommission vorbehalten.

Meine Herren, das wäre ungefähr das, was ich über die formale Behandlung des Etats zu sagen hätte.

Materiell habe ich einiges hinzuzufügen. Der Bedarf an fortdauernden Ausgaben für Reichsheer, Reichsmilitägericht und Marine, wie wir ihn für jede der drei Verwaltungen in einer einzigen Summe ausgeworfen haben, stellt nicht den vollen Jahresbedarf, sondern die Hälfte des normalen Jahresbedarfs dar. Dieser Ansatz, der vielleicht aufs erste überraschen